

Bundesverwaltungsgericht, Urt. v. 09.12.1975 – I C 14.74

Leitsatz:

1. Die Unbedenklichkeitsbescheinigung für die Veranstaltung eines anderen Spieles im Sinne des GewO § 33d Abs 1 ist nicht nur dann nach GewO § 33e S 1 zu versagen, wenn die Gefahr besteht, daß der Spieler unangemessen hohe Verluste in kurzer Zeit erleidet, sondern auch dann, wenn das Spiel ein Glücksspiel im Sinne des StGB § 284 ist.
2. Ob und in welchem Maße der Spieler die Entscheidung über Gewinn und Verlust durch Geschicklichkeit beeinflussen kann, ist eine Frage von tatsächlicher Art. An die hierüber getroffenen tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts ist das BVerwG gemäß VwGO § 137 Abs 2 gebunden.
3. Maßgebend für den Glücksspielcharakter eines Spieles und die Erteilung der Unbedenklichkeitsbescheinigung sind die Spielmöglichkeiten, die nach den Spielregeln dem Publikum offenstehen. Inwieweit eine Spielmöglichkeit mit Glücksspielcharakter voraussichtlich genutzt wird, braucht vom Bundeskriminalamt und den Verwaltungsgerichten nicht geprüft zu werden.